

Leitfaden Lärm - Emissionen und Immissionen von Betriebsanlagen

Februar 2020

**Dieser Leitfaden wurde aufgrund einer gemeinsamen Initiative
des Landes und der Wirtschaftskammer Niederösterreich erstellt.**

**Amt der Niederösterreichischen
Landesregierung**
Abteilung Anlagentechnik
3109 St. Pölten, Landhausplatz 1
Telefon 02742/9005 - 14251

Wirtschaftskammer Niederösterreich
Abteilung Umweltpolitik
3100 St. Pölten, Wirtschaftskammer-Platz 1
Telefon 02742/851 - 16302



Weitere Informationen für Ihre Betriebsanlage finden Sie auch im Internet:
Land NÖ: <http://www.noel.gv.at> Wirtschaftskammer NÖ: <http://wko.at/noel/bag>

Stand: Februar 2020

Impressum

Wirtschaftskammer Niederösterreich
Verlags- und Herstellungsort: St. Pölten

Für den Inhalt verantwortlich:

Wirtschaftskammer Niederösterreich
Abteilung Umweltpolitik
3100 St. Pölten, Wirtschaftskammer-Platz 1

Amt der NÖ Landesregierung
Abteilung Anlagentechnik
3109 St. Pölten, Landhausplatz 1

Alle Rechte vorbehalten. Nachdruck - auch auszugsweise - nur mit Quellenangabe und vorheriger Rücksprache gestattet. Es wird darauf verwiesen, dass alle Angaben dieses Merkblattes trotz sorgfältigster Bearbeitung ohne Gewähr erfolgen und eine Haftung des Autors oder der Wirtschaftskammer Niederösterreich sowie des Amtes der NÖ Landesregierung ausgeschlossen ist.


Leitfaden Lärm - Emissionen und Immissionen von Betriebsanlagen



Dieser Leitfaden ist als Orientierungshilfe für Unternehmen und Planer gedacht, um sich schon vor den ersten konkreten Schritten zur Errichtung und Änderung einer Betriebsanlage mit der Spezialfrage der Lärmemissionen und mit den daraus entstehenden Immissionen zu befassen. Allgemeine Fragen des Betriebsanlagenrechts sind nicht Gegenstand des Leitfadens. Dazu steht eine eigene Broschüre „Einreichunterlagen für das gewerberechtliche Genehmigungsverfahren“ zur Verfügung.

Natürlich kann diese generelle Übersicht dem konkreten Fall nicht in allen Einzelheiten gerecht werden. Eine einzelfallbezogene Betrachtung der Emissionsituation der Betriebsanlage ist in jedem Fall notwendig, um auch die Vorgaben für die Einreichunterlagen zu erfüllen. Dabei sind exakte Aussagen über die entstehenden Lärmemissionen (z.B. Gebäudeabstrahlung, Verkehrsflächen, Haustechnik, ...) zu treffen. Weiters lohnt es auch, sich Gedanken über die durch die Emissionen beim Nachbarn bzw. in der Umgebung auftretenden Immissionen (also Belastungen) zu machen. Durch geeignete Planung und Situierung der eigenen Betriebsanlage können oft nachteilige Auswirkungen beim Nachbarn und in der Umgebung verringert werden. Auch dies ist aber im Einzelfall zu betrachten. Der Leitfaden gibt dazu einen Denkanstoß.

Wir hoffen, mit dieser Broschüre einen wesentlichen Beitrag zur Erstellung der für die Genehmigung Ihrer Betriebsanlage notwendigen Unterlagen zu leisten und das Thema Emissionen und Immissionen von Betriebsanlagen zugänglicher zu machen, um damit auch den Planungsprozess zu verkürzen.


DI Walter Steinacker
NÖ Landesbaudirektor


Mag. Johannes Schedlbauer, MAS
Direktor Wirtschaftskammer NÖ

Kurzdarstellung des gewerberechlichen Anlagenverfahrens - Tipps für Unternehmen und Planer

Gewerbliche Betriebsanlagen dürfen nur mit Genehmigung der Behörde (Betriebsanlagengenehmigung) errichtet und betrieben werden. Dies betrifft alle Anlagen, die wegen der Verwendung von Maschinen und Geräten, wegen ihrer Betriebsweise, wegen ihrer Ausstattung oder sonst geeignet sind, näher umschriebene Schutzinteressen (z.B. Gesundheits-, Kunden- und Nachbarschutz) zu beeinträchtigen. Es handelt sich dabei z.B. um produzierende Gewerbebetriebe, Gastwirtschaften, Garagen oder Lager.

Die Genehmigungspflicht betrifft sowohl die Errichtung (Neubau) einer gewerblichen Betriebsanlage als auch Änderungen bereits bestehender Betriebsanlagen. Eine Betriebsanlagengenehmigung ist nicht notwendig, wenn von der Betriebsanlage keine nachteiligen Auswirkungen ausgehen können (dies ist in der Regel beispielsweise bei reinen Bürobetrieben der Fall). Die 2. Genehmigungsfreistellungsverordnung (BGBl. II Nr. 80/2015) regelt in diesem Zusammenhang insbesondere jene Anlagen, für die keine Anlagengenehmigung erforderlich ist.

Ist eine Betriebsanlagengenehmigung erforderlich, muss das Ansuchen um Genehmigung der Betriebsanlage bei der zuständigen Behörde (BH, Magistrat) gestellt werden. Die Genehmigung der Betriebsanlage (Bescheid) muss vor Errichtung bzw. vor Inbetriebnahme der Anlage vorliegen.

Hinweis: Die Betriebsanlagengenehmigung und die Gewerbebeanmeldung sind zwei voneinander unabhängige Verfahren. Daher kann die Gewerbebeanmeldung auch dann vorgenommen werden, wenn eine unter Umständen erforderliche Betriebsanlagengenehmigung noch nicht eingeholt wurde.

Der vollständige Antrag auf Genehmigung der Betriebsanlage - nur dieser wird von der Behörde beurteilt und genehmigt - muss bei der zuständigen Behörde (BH, Magistrat) gestellt werden. Dem Antrag sind anzuschließen:

In vierfacher Ausfertigung:

- Betriebsbeschreibung
 - Tätigkeit
 - Arbeitsvorgänge
 - Betriebszeit
 - Beheizungsart
- Verzeichnis der Maschinen und sonstigen Betriebseinrichtungen
 - Geräte- und Maschinenliste mit technischen Daten
- Erforderliche Pläne und Skizzen
 - Grundrissplan
 - Lageplan
- Abfallwirtschaftskonzept

In einfacher Ausfertigung:

- Die technischen Unterlagen, die im Ermittlungsverfahren für die Beurteilung des Projekts und der zu erwartenden Emissionen der Anlage erforderlich sind.
- Die zur Beurteilung der Schutzinteressen erforderlichen Unterlagen, die die zuständige Stelle nach anderen Rechtsvorschriften im Verfahren zur Genehmigung der Betriebsanlage mitberücksichtigen muss.

Nach Einreichung vollständiger Unterlagen und Durchführung eines Ermittlungsverfahrens unter Beteiligung der Parteien (Nachbarn), erteilt die Behörde - bei Vorliegen der Genehmigungsvoraussetzungen - die Betriebsanlagengenehmigung (allenfalls unter Auflagen).

Nähere Details zum gewerberechlichen Genehmigungsverfahren bietet die Broschüre „Einreichunterlagen für das gewerberechliche Genehmigungsverfahren“.

Standortwahl für Betriebe

Gemäß § 77 Abs.1 der Gewerbeordnung (GewO) ist eine Betriebsanlage unter anderem dann zu genehmigen (erforderlichenfalls unter bestimmten Auflagen), wenn Gefährdungen im Sinne des § 74 Abs. 2 Z 1 GewO vermieden und Belästigungen, Beeinträchtigungen oder nachteilige Einwirkungen im Sinne des § 74 Abs. 2 Z 2 bis 5 GewO auf ein zumutbares Maß beschränkt werden.

Ob Belästigungen im Sinne des § 74 Abs. 2 Z 2 GewO zumutbar sind, ist danach zu beurteilen, wie sich die durch die Betriebsanlage verursachten Änderungen der tatsächlichen örtlichen Verhältnisse auf ein gesundes, normal empfindendes Kind und auf einen gesunden, normal empfindenden Erwachsenen auswirken.

Richtwerte bzw. Grenzwerte für die vom Betrieb ausgehenden Lärmimmissionen werden im gewerbebehördlichen Genehmigungsverfahren daher auf Grund der jeweiligen Nachbarschaftssituation in jedem Einzelfall gesondert abgeleitet. Grundlage für die Grenzwertfindung bilden in der Regel lärmtechnische Bestandsmessungen vor Ort. Erläuternd sei angemerkt, dass unter Emission die Schallaussendung (z.B. von einem Betrieb) und unter Immission die Schalleinwirkung (z.B. auf eine Anrainerliegenschaft) verstanden wird.

Entspricht beispielsweise eine bestimmte Betriebsanlage nach baubehördlichen Bestimmungen der dafür vorgesehenen Widmung, da Emissionsgrenzwerte der Raumordnung eingehalten werden, so kann keineswegs darauf geschlossen werden, dass diese Anlage im nächstgelegenen Anrainerbereich nur „zumutbare“ Immissionen verursacht.

Da sich im gewerbebehördlichen Genehmigungsverfahren für jeden konkreten Standort immissionsseitig unterschiedliche Grenzwerte für den Betriebslärm ergeben, ist die Standortwahl von ganz wesentlicher Bedeutung.

Im folgenden Beispiel werden Wohnnachbarschaften von Betriebsflächen mit hoher sowie mit niedriger Vorbelastung verglichen. In Bild A wird unterstellt, dass die tatsächlichen örtlichen Verhältnisse bei den nächstgelegenen Anrainern durch Verkehrslärm einer zwischen Betriebsgebiet und Siedlung verlaufenden öffentlichen Straße geprägt werden. In Bild B wird niedrige Vorbelastung ohne relevante Verkehrslärmeinwirkung dargestellt.

Bild A

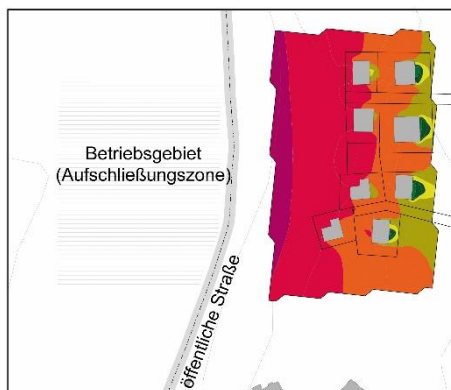
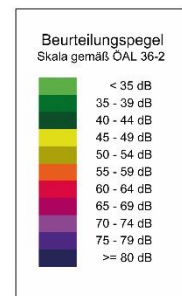
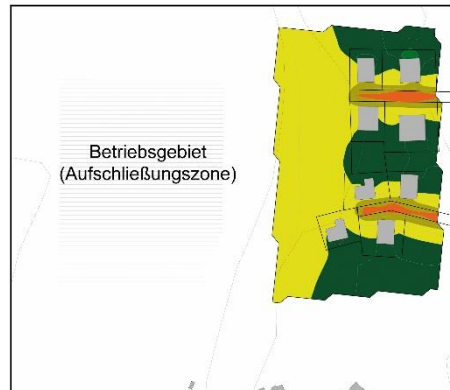


Bild B



Bei den dargestellten typischen Situationen leiten sich, aufgrund der unterschiedlichen Ausgangssituationen, um bis zu 10 Dezibel (dB) unterschiedliche Pegelwerte für die zumutbaren betrieblichen Immissionen ab. Angemerkt wird dazu, dass eine Pegeländerung um 10 dB subjektiv als Halbierung/Verdoppelung der Lautheit empfunden wird. Somit stehen die Lärmvorbelastung, die daraus ableitbaren zumutbaren betrieblichen Immissionen sowie die Kosten für den Schallschutz in einem unmittelbaren Zusammenhang.

Als weiteres Kriterium ist die lagemäßige Ausrichtung eines Betriebes von wesentlicher Bedeutung.

Die nachfolgend abgebildeten Lärmkarten zeigen in Bild C eine Betriebsanlage, deren relevante Abstrahlflächen anrainerzugewandt angeordnet sind. In Bild D sind die immissionsseitigen Änderungen dargestellt, welche durch Drehung der Betriebsanlage um 180 ° bewirkt werden.

Trotz des Näherrückens der Betriebsanlage an die Siedlung sind aufgrund der Selbstabschirmung des Gebäudes wesentlich geringere betriebskausale Immissionen die Folge, obwohl es sich um denselben Betrieb mit identen Emissionen handelt. Die Differenzdarstellung der beiden Lärmkarten zeigt, dass bei den Anrainern unterschiedliche Pegel im Bereich um 15 dB einwirken.

Bild C

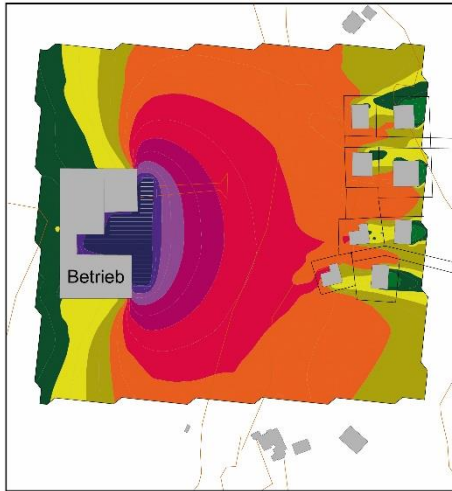
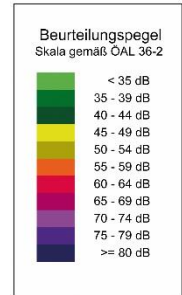
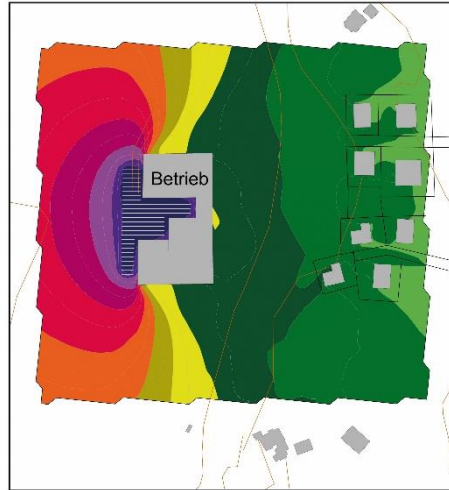
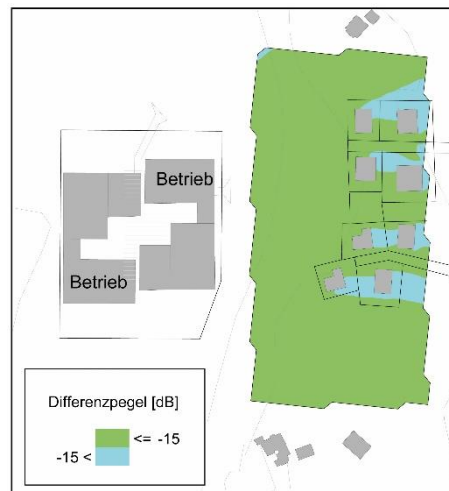


Bild D



Pegeldifferenz Bild C - Bild D

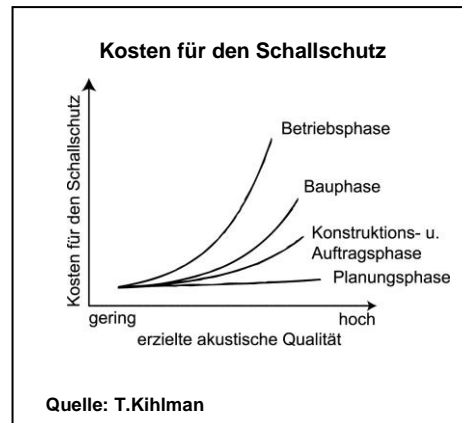


Bei der lagemäßig optimierten Situierung einer Betriebsanlage sind die einzelnen betrieblichen Lärmquellen zu berücksichtigen, welche sich im Allgemeinen wie folgt gliedern lassen:

- Außenbauteile (Gebäudeabstrahlung)
- Lüftungs- und Kältetechnische Anlagen (Haustechnik)
- Manipulationen im Freien (zB Be- und Entladungen)
- Verkehrsflächen und Zufahrtswege

Lärmschutzexperten sind in der Lage, Beurteilungen von Standorten bereits im Planungsstadium vorzunehmen und auch lagemäßige Situierungsvarianten von Betriebsanlagen bzw. Anlagenteilen fachlich zu bewerten. Durch rechtzeitige Einbeziehung des Schalltechnikers bereits im Planungsstadium können ganz wesentliche Kosten eingespart werden, wie Bild E vor Augen führt.

Bild E



Während rechtzeitige Planung nach dem Prinzip der schalltechnischen Optimierung nur geringe Kosten verursacht, gehen nachträgliche Verbesserungen bzw. Sanierungen oftmals mit kostenintensiven Investitionen einher und können überdies zu Verzögerungen behördlicher Genehmigungen und damit zu Verschiebungen geplanter Termine für die Inbetriebnahme führen.

Auf die Möglichkeit einer Vorbesprechung bei der Behörde, z.B. im Rahmen von Bausprechtagen, wird besonders hingewiesen. Zu Spezialfragen können entsprechende Auskünfte auch beim Amt der NÖ Landesregierung eingeholt werden.

Ansprechpartner - Unterstützung

WIRTSCHAFTSKAMMER NÖ

Abteilung Umweltpolitik - Betriebsanlagenservice

Wirtschaftskammer-Platz 1, 3100 St. Pölten

T 02742/851-16302 | F 02742/851-916399

E uti@wknoe.at | W <http://wko.at/noe/bag>

AMT DER NÖ LANDESREGIERUNG

Abteilung Gewerberecht (WST1)

Landhausplatz 1, 3109 St. Pölten, T 02742/9005-12714 bzw. 13411

Abteilung Umwelt- und Energierecht (RU4)

Landhausplatz 1, 3109 St. Pölten, T 02742/9005-15271

Abteilung Anlagentechnik (BD4)

Landhausplatz 1, 3109 St. Pölten, T 02742/9005-14250

IN DEN BEZIRKEN

Gebietsbauamt I Korneuburg

Bankmannring 19, 2100 Korneuburg, T 02262/9025-45100

Gebietsbauamt II Wr. Neustadt

Grazer Straße 52, 2700 Wr. Neustadt, T 02622/9025-45214

Gebietsbauamt III St. Pölten

Klostergasse 31, 3100 St. Pölten, T 02742/9025-45311

Gebietsbauamt IV Krems

Gaswerksgasse 9, 3500 Krems, T 02732/9025-45410

Gebietsbauamt V Mödling

Bahnstraße 2, 2340 Mödling, T 022236/9025-45504

Die **Bezirkshauptmannschaften** und **Magistrate** bieten Bausprechstage bzw. Sprechstage für Betriebsanlagenverfahren zur Vorbesprechung konkreter Projekte an. Die Termine sind auf der Homepage des Amtes der NÖ Landesregierung unter <http://www.noegv.at> (=> Bezirke & Gemeinden => Termine im Bezirk) bzw. auf den Seiten der jeweiligen Magistrate zu finden. Um telefonische Voranmeldung wird gebeten.